



Bereich Stadtgrün und Friedhofswesen
Az:
Datum: 18.09.2007

2007/252
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	09.10.2007	
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	11.10.2007	
Rat der Stadt	18.10.2007	

Betreff

4. Änderung zur " Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Castrop-Rauxel"

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die 4. Änderung zur „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Castrop-Rauxel“ vom 12.03.1998 gemäß Anlage 1.

Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Die Änderungsziele zur Baumschutzsatzung wurden der Verwaltung per Tischvorlage der SPD und B90/Die Grünen in der Sitzung des Umweltausschusses am 24.04.2007 zur Kenntnis gebracht.

Nach Prüfung wurden diese Änderungswünsche in die Satzung wie folgt eingearbeitet:

Punkt 1 der Tischvorlage: Findet sich in § 6 Abs. 3. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Es steht dabei frei, den Antrag auf Papier oder online zu stellen.

Punkt 2 der Tischvorlage: Findet sich in § 6 im neuen Abs. 1j.

Punkt 3 der Tischvorlage: Findet sich im neuen § 11. Eine weitergehende Verpflichtung zur Kontrolle kann die Stadt nicht übernehmen, da dies die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für die privaten Bäume bedeuten würde. Dies wiederum hätte einen erhöhten Personalbedarf zur Folge

Punkt 4 der Tischvorlage: Findet sich in § 7 Abs. 2

Punkt 5 der Tischvorlage: Dieser Punkt muss nicht in der Satzung verankert werden. Die Art der Durchführung richtet sich nach dem Personalbestand. Zu jedem Antrag einen Termin mit dem Antragsteller zu vereinbaren, ist personell z.Zt. nicht leistbar.

Punkt 6 der Tischvorlage: Findet sich in § 6 im neuen Abs. 1h

Punkt 7 der Tischvorlage: Kann nicht in die Satzung eingearbeitet werden. Nicht nur der Eigentümer, sondern auch der Nachbar eines unter Schutz gestellten Baumes ist berechtigt, einen Antrag auf Genehmigung von Eingriffen in den Baum zu stellen und ggf. gerichtlich zu verfolgen, wenn er geltend macht, durch den Zustand des Baumes würden ihm zustehende Rechtsgüter bedroht (Entscheidung OVG Saarland vom 29.9.1998- 2 R 2/98)

Ansonsten:

Neben den Punkten der Tischvorlage wurde die Satzung auch noch einmal juristisch geprüft. Dadurch bedingt wurden einige Textpassagen umformuliert.

Tischvorlage: Antrag zu TOP 12 Baumschutzsatzung

Antrag der SPD und von B90/Die Grünen zum TOP 12 der Sitzung des Umweltausschusses vom 24.04.2007.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Baumschutzsatzung zu überarbeiten und dabei die folgenden Ziele zu berücksichtigen:

1.) Online-Service

Die Verwaltung trägt dafür Sorge, dass alle Anträge nach Baumschutzsatzung kurzfristig auch direkt online gestellt werden können.

2.) Gruppenantrag / einheitliches Straßenbild

Zum Erhalt eines einheitlichen / historischen Straßenbildes ist ein Gruppenantrag für Baumschnitt oder Baumfällung, bei 8 oder mehr Bäumen, die in einem räumlich zusammenhängenden Straßenabschnitt stehen, möglich.

Es müssen alle Eigentümer in der Straße bzw. in dem betroffenen Straßenabschnitt dem gemeinsamen Antrag zustimmen. Die Antragsteller verpflichten sich alle Maßnahmen von einer Fachfirma und nach Vorgabe der Verwaltung durchführen zu lassen.

Bei Baumfällungen wird als Ausgleichsmaßnahme eine Neupflanzung in dem betroffenen Straßenabschnitt vorgenommen. Die Verwaltung legt eine einheitliche und geeignete Baumart fest. Die Kosten für die Maßnahmen eines Gruppenantrags teilen sich die Antragsteller, die Verwaltung unterstützt auf Wunsch die Antragsteller bei der Beschaffung von Ersatzbäumen und bei der Auswahl von Fachfirmen.

3.) Unterstützung bei der Verkehrssicherungspflicht für private Straßenbäume

Auf Antrag durch den Baumbesitzer kann die Verwaltung private Straßenbäume in die regelmäßige Kontrolle der Verkehrssicherheit der städtischen Straßenbäume einbeziehen.

Der Baumbesitzer verpflichtet sich im Gegenzug zu dieser kostenlosen (gegen eine geringe Gebühr) Dienstleistung, alle sich aus den Kontrollen ergebenden Maßnahmen von einer Fachfirma durchführen zu lassen. Die Verwaltung unterstützt auf Wunsch bei der Auswahl der Fachfirma und hilft die notwendigen Maßnahmen im Rahmen eines Sammelauftrages kostengünstig durchzuführen.

4.) Anrechnung von Ausgleichsmaßnahmen

Wenn ein Antragssteller z. Zt. der Antragsstellung den Nachweis erbringen kann, innerhalb der letzten zwei Jahre auf seinem Grundstück bereits Neupflanzungen von Bäumen / Hecken durchgeführt zu haben, sollen diese im Verfahren als Ausgleich berücksichtigt werden.

5.) Vor Ort Prüfung durch das Grünflächenamt mit Dokumentation

Alle eingegangenen Anträge werden von einem Mitarbeiter des Grünflächenamtes vor Ort mit dem Antragssteller in Augenschein genommen. Über die Besprechung wird ein Ergebnisprotokoll mit Bildmaterial (Digitalfoto) geführt.

6.) Umwandlung von Nadelholz in Laubholz

Wird eine Umwandlung von Nadelholz in Laubholz beantragt, ist diese zu genehmigen, sofern es sich bei den Nadelbäumen nicht um Eiben (*Taxus baccata*) handelt.

7.) Antragsstellung

Antragsberechtigt soll ausschließlich der Grundstückeigentümer sein.

Anlage 1

4. Änderungssatzung vom _____ zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Castrop-Rauxel vom 12.03.1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SVG NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 272) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG), in Kraft getreten am 05.07.2007, hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Text Alt

Text Neu

1. Umformulierung § 6 Abs. 1a

a) die Eigentümerin/der Eigentümer eines Grundstückes ...

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes...

2. Ergänzung nach § 6 Abs. 1h)

i) eine Umwandlung von Nadel- in Laubgehölz beantragt wird. Ausgenommen hiervon ist die Eibe.

j) zur Erhaltung eines einheitlichen oder historischen Straßenbildes ein begründeter Gruppenantrag aller Baumeigentümer einer Straße bzw. Straßenabschnittes eingereicht wird.

Es müssen mindestens 8 Bäume betroffen sein. Bei einem Rückschnitt ist die Maßnahme von einem Fachbetrieb durchzuführen. Der Antragsteller hat, soweit erforderlich, die vorgenannten Erlaubnisvoraussetzungen nachzuweisen.

3. Neuformulierung § 6 (3)

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

(3) Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 4 sind bei der Stadt Castrop-Rauxel -Stadtgrün und Friedhofswesen- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan oder eine Handskizze beizufügen. Im Lageplan oder in der Handskizze sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort und Angabe der Gattung und des Stammumfanges einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt Castrop-Rauxel den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

4. Neuformulierung § 7 Abs. 1

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und c), soweit als Befreiungsgrund eine Allergie genannt wird, und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat die Antragstellerin/der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(1) Wird auf Grundlage des § 6 Abs. 1b) und c), soweit als Grund eine gesundheitliche Gefährdung genannt wird, eine Ausnahme oder auf Grundlage des § 6 Abs. 2 eine Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Sollte nach § 6 Abs. 1j) eine Ausnahme erteilt werden, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Absatzes 2 neue Bäume im Nahbereich der Straße bzw. des alten Baumstandortes zu pflanzen und zu erhalten. Die Stadt Castrop-Rauxel- Bereich Stadtgrün und Friedhofswesen- legt hierzu eine einheitliche Baumart fest.

5. Neuformulierung § 7 Abs. 2 letzter Satz:

Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst als erfüllt, wenn der angepflanzte Baum nach Ablauf von 2 Jahren- ab Pflanzzeitpunkt- angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

Anerkannt werden auch Baumpflanzungen die bis max. 2 Jahre vor dem Datum der Fällgenehmigung nachweislich (Rechnung) vom Antragsteller im Geltungsbereich der Satzung durchgeführt wurden.

6. Einschieben eines neuen § 11

§ 11

Beratung über Haltungs- und Pflegemaßnahmen

Die Stadt Castrop-Rauxel -Stadtgrün und Friedhofswesen- berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken auf Verlangen über die zu treffenden Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an geschützten Bäumen bzw. verweist an geeignete Beratungsstellen.

7. Einschieben eines neuen § 12

§ 12

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Castrop-Rauxel sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge vorliegt, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

8. Der bisherige § 11 wird als § 13 geringfügig umformuliert

(1) Ordnungswidrig gem. § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, ...

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 17 des Landschaftsgesetzes NRW handelt, ...

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000.- € geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

9. Der bisherige §12 wird bei gleichem Wortlaut zum § 14

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den

2007

Beisenherz
Bürgermeister